

# HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

## TEIL I

HmbGVBl. Nr. 27	MONTAG, DEN 7. JULI	2003
Tag	Inhalt	Seite
2.7.2003	<b>Sechstes Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Meldegesetzes</b> .....	193
	<small>210-4</small>	
<small>Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.</small>		

### Sechstes Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Meldegesetzes

Vom 2. Juli 2003

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Das Hamburgische Meldegesetz in der Fassung vom 3. September 1996 (HmbGVBl. S. 231), geändert am 25. Juni 1997 (HmbGVBl. S. 272), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

1.1 Nummer 8 wird aufgehoben.

1.2 In Nummer 9 wird die Textstelle „Eltern von Kindern nach Nummer 16“ gestrichen.

1.3 In Nummer 12 wird die Textstelle „bei Zuzug aus dem Ausland auch die letzte frühere Anschrift im Inland,“ angefügt.

1.4 Nummer 14 erhält folgende Fassung:

„14. Familienstand, bei Verheirateten oder Lebenspartnern zusätzlich Tag und Ort der Eheschließung oder der Begründung der Lebenspartnerschaft,“.

1.5 In Nummer 15 werden hinter dem Wort „Ehegatte“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.

1.6 Nummer 16 erhält folgende Fassung:

„16. minderjährige Kinder (Vor- und Familienname, Tag der Geburt, Sterbetag),“.

1.7 In Nummer 17 werden hinter dem Wort „Gültigkeitsdauer“ die Wörter „und Seriennummer“ eingefügt.

2. § 2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

2.1 Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. für die Vorbereitung von allgemeinen Wahlen und Abstimmungen (Volksinitiativen, Volksbegehren, Volksentscheide, Bürgerbegehren und Bürgerentscheide)

a) die Tatsache, dass der Betroffene vom Wahlrecht ausgeschlossen ist,

b) die Tatsache, dass der Betroffene als Unionsbürger (§ 6 Absatz 3 des Europawahlgesetzes) bei der Wahl des Europäischen Parlaments von Amts wegen in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland einzutragen ist; ebenfalls zu speichern ist die Gebietskörperschaft oder der Wahlkreis im Herkunftsmitgliedstaat, wo er zuletzt in ein Wählerverzeichnis eingetragen war,

c) darüber hinaus für die Vorbereitung von allgemeinen Wahlen die Tatsache, dass der Betroffene eine Wohnung in dem Gebiet, in dem die allgemeinen Wahlen stattfinden, nicht länger als drei Monate vor dem Wahltag inne hat,“.

2.2. Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. für die Mitwirkung bei der Ausstellung von Personalausweisen und Pässen sowie bei staatsangehörigkeitsrechtlichen Verfahren die Tatsache, dass

a) Passversagungsgründe vorliegen, ein Pass versagt oder entzogen oder eine Anordnung nach § 2 Absatz 2 des Gesetzes über Personalausweise in

- der Fassung vom 21. April 1986 (BGBl. I S. 548), zuletzt geändert am 25. März 2002 (BGBl. I S. 1186, 1192), in der jeweils geltenden Fassung getroffen worden ist,
- b) nach § 29 des Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 22. Juli 1913 (BGBl. III 102-1), zuletzt geändert am 21. August 2002 (BGBl. S. 3322, 3329), ein Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit eintreten kann,“.
- 2.3 In Nummer 8 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 9 angefügt:
- „9. für waffenrechtliche Verfahren die Tatsache, dass eine waffenrechtliche Erlaubnis erteilt worden ist sowie die diese Tatsache mitteilende Behörde mit Angabe des Tages der erstmaligen Erteilung.“
3. In § 4 Absatz 1 Satz 4 wird die Textstelle „Nummer 1 Buchstabe a“ ersetzt durch die Textstelle „Nummer 1 Buchstabe a und Nummer 9“.
4. In § 10 Absatz 2 Satz 1 wird die Textstelle „Nummern 8 und 11“ durch die Textstelle „Nummer 11“ ersetzt.
5. § 15 Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
- „Hauptwohnung eines verheirateten oder eine Lebenspartnerschaft führenden Einwohners, der nicht dauernd getrennt von seiner Familie oder seinem Lebenspartner lebt, ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie oder des Lebenspartners.“
6. In § 16 werden folgende Absätze 4 und 5 angefügt:
- „(4) Der Meldepflichtige kann die von ihm zu erhebenden Daten auch elektronisch übermitteln, soweit eine Rechtsverordnung nach Absatz 5 dies zulässt. Dabei ist zu gewährleisten, dass dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zur Sicherstellung des Datenschutzes und der Datensicherheit getroffen werden, die insbesondere die Vertraulichkeit und die Unversehrtheit der im Melderegister gespeicherten und an den Betroffenen übermittelten Daten gewährleisten.
- (5) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Verfahren für die elektronische Erfüllung der Meldepflicht nach Absatz 4 sowie den Umfang und Zeitpunkt ihrer Einführung bei einer Meldebehörde zu regeln.“
7. In § 24 Satz 1 werden die Wörter „in der Bundesrepublik Deutschland für eine Wohnung gemeldet ist und“ gestrichen.
8. In § 26 Absatz 2 Sätze 1 und 2 werden hinter dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
9. § 31 wird wie folgt geändert:
- 9.1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Die Meldebehörden dürfen einer anderen Behörde oder sonstigen öffentlichen Stelle in der Bundesrepublik Deutschland aus dem Melderegister
1. Vor- und Familiennamen,
  2. frühere Namen,
  3. Doktorgrad,
  4. Ordens/Künstlernamen,
  5. gegenwärtige und frühere Anschriften, Haupt- und Nebenwohnung, bei Zuzug aus dem Ausland auch die letzte frühere Anschrift im Inland,
  6. Tag des Ein- und Auszugs,
  7. Tag und Ort der Geburt,
  8. Geschlecht,
  9. gesetzlicher Vertreter (Vor- und Familienname, Doktorgrad, Anschrift, Tag der Geburt, Sterbetag),
  10. Staatsangehörigkeiten, einschließlich der nach § 2 Absatz 2 Nummer 3 b) gespeicherten Daten,
  11. Familienstand, bei Verheirateten oder Lebenspartnern zusätzlich Tag und Ort der Eheschließung oder der Begründung der Lebenspartnerschaft,
  12. Auskunfts- und Übermittlungssperren,
  13. Sterbetag und -ort
- übermitteln, wenn dies zur Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit oder der Zuständigkeit des Empfängers liegenden Aufgabe erforderlich ist. Den in Absatz 3 bezeichneten Behörden darf die Meldebehörde unter den Voraussetzungen des Satzes 1 über die dort genannten Daten hinaus auch die Angaben nach § 2 Absatz 1 Nummer 17 übermitteln. Werden Daten über eine Vielzahl nicht namentlich bezeichneter Einwohner übermittelt, so dürfen für die Zusammensetzung der Personengruppe nicht die Daten nach § 2 Absatz 1 Nummern 11 und 17 zugrunde gelegt werden.“
- 9.2 In Absatz 3 Satz 1 wird hinter den Wörtern „dem Bundeskriminalamt“ die Textstelle „,dem Bundesgrenzschutz, dem Zollfahndungsdienst“ eingefügt.
- 9.3 Absatz 4 erhält folgende Fassung:
- „(4) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Einrichtung automatisierter Verfahren zum Abruf der in Absatz 1 genannten Daten und der zum Nachweis ihrer Richtigkeit erforderlichen Hinweise aus dem Melderegister durch Behörden und sonstige öffentliche Stellen zuzulassen. Der Hamburgische Datenschutzbeauftragte ist vorher zu hören. Ein solches Verfahren ist nur zulässig, wenn dies unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Belange der Betroffenen und der Aufgaben der beteiligten Stellen angemessen ist. Die Verordnung hat den Datenempfänger, die Datenart und den Zweck des Abrufs festzulegen. Sie kann festlegen, dass allen oder einzelnen hamburgischen Behörden oder sonstigen öffentlichen Stellen zur Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben durch automatisierten Abruf die folgenden Daten ohne Angabe des Abrufzwecks übermittelt werden dürfen:
1. Familiennamen,
  2. Vornamen,
  3. Doktorgrad,
  4. gegenwärtige Anschrift inklusive Wohnungsstatus, beziehungsweise letzte bekannte Anschrift in Hamburg,
  5. Tag des Ein- und Auszugs und Angabe über den Verbleib,
  6. Tag und Ort der Geburt,
  7. Sterbetag und Sterbeort,
  8. frühere Namen,
  9. frühere Anschriften.
- Für außerhamburgische Behörden kann die Verordnung festlegen, dass ihnen zur Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben durch automatisierten Abruf die in Satz 5 Nummern 1 bis 7 genannten Daten ohne Angabe des Abrufzwecks übermittelt werden dürfen.

Andere als die in Satz 5 Nummern 1 bis 7 genannten Daten dürfen nur den in Absatz 3 bezeichneten Behörden des Bundes sowie

1. zur Rückmeldung, zur Berichtigung und Fortschreibung der Melderegister sowie zur Einrichtung melde-rechtlicher Auskunftssperren und Übermittlungssperren,
2. zur Berichtigung und Fortschreibung der von Behörden des Bundes geführten Register sowie zur Einrichtung von Auskunftssperren und Übermittlungssperren in diesen Registern,
3. zur Erfüllung der Aufgaben der Standesämter,
4. zur Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten,
5. zur Ausführung steuer- und zollrechtlicher Vorschriften,
6. zur Gewährung und Rückforderung von Leistungen nach den §§ 18 bis 29 SGB I

weiteren außerhamburgischen Behörden durch automatisierten Abruf übermittelt werden. Die Anwendung der Sätze 6 und 7 ist zu evaluieren. Die Verordnung hat Maßnahmen zur Datensicherung und zur Datenkontrolle vorzusehen, die in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck stehen. Die Vorschriften über die Zulässigkeit des einzelnen Abrufs bleiben unberührt. Er ist nur zulässig, wenn er unter Verwendung des Namens oder von Namensbestandteilen erfolgt. Hamburgische Polizeidienststellen und unter den Voraussetzungen des § 20 Absätze 1 und 2 des Hamburgischen Verfassungsschutzgesetzes vom 7. März 1995 (HmbGVBl. S. 45), zuletzt geändert am 17. Dezember 2002 (HmbGVBl. S. 333), auch das Landesamt für Verfassungsschutz dürfen darüber hinaus die Daten aller Einwohner abrufen, die unter einer bestimmten Anschrift gemeldet sind, wenn die Identität nicht auf andere Weise festgestellt werden kann. Hamburgische Polizeidienststellen dürfen unter den Voraussetzungen des Satzes 12 auch die Daten der ehemals unter einer bestimmten Anschrift gemeldeten Einwohner abrufen, wenn dies in einem bestimmten Einzelfall zur Abwehr einer Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person, bedeutsamer Vermögenswerte oder zur Verfolgung oder vorbeugenden Bekämpfung einer Straftat erforderlich und der Bedeutung der Sache nach angemessen ist. Die Zahl der früheren Anschriften, unter denen Daten abgerufen werden, soll für jede Person und jeden Anlass drei nicht überschreiten. Hamburgischen Polizeidienststellen dürfen durch automatisierten Abruf aus dem Melderegister auch die Daten des § 2 Absatz 2 Nummer 9 übermittelt werden, wenn dies im Einzelfall zur Durchführung eines konkreten Einsatzes erforderlich ist.“

#### 9.4 Absatz 7 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Daten aus Meldescheinen dürfen ferner weitergegeben werden, soweit dies für Prüfverfahren nach dem Gesetz über Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid vom 20. Juni 1996 (HmbGVBl. S. 136), zuletzt geändert am 4. Juni 2002 (HmbGVBl. S. 88), dem Gesetz über Volkspetitionen vom 23. Dezember 1996 (HmbGVBl. S. 357), geändert am 6. Juni 2001 (HmbGVBl. S. 119), oder nach § 8a des Bezirksverwaltungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Einführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheid vom 6. Oktober 1998 (HmbGVBl. S. 207) in den jeweils geltenden Fassungen erforderlich ist.“

10. § 31 a Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 erhält folgende Fassung:  
„7. Familienstand, beschränkt auf die Angaben, ob verheiratet oder eine Lebenspartnerschaft führend oder nicht,“.

11. § 33 wird wie folgt geändert:

11.1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Hinter den Wörtern „bei Eheschließung“ wird die Textstelle „Begründung einer Lebenspartnerschaft“ eingefügt.

b) Hinter dem Wort „Ehe“ werden die Wörter „oder Lebenspartnerschaft“ eingefügt.

c) Nummer 9 erhält folgende Fassung:

„9. Familienstand, beschränkt auf die Angabe, ob verheiratet oder eine Lebenspartnerschaft führend oder nicht; zusätzlich bei Verheirateten oder Lebenspartnern: Tag der Eheschließung oder der Begründung der Lebenspartnerschaft,“.

11.2 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Von Familienangehörigen oder Lebenspartnern der Mitglieder, die nicht derselben oder keiner öffentlichen Religionsgemeinschaft angehören, dürfen die Meldebehörden beim Einzug des Familienangehörigen oder Lebenspartners, bei dessen Eheschließung oder Begründung einer Lebenspartnerschaft mit dem Mitglied, Namensänderung, Änderung der Zugehörigkeit zu einer Religionsgesellschaft und bei dessen Tod, Geburt eines Kindes des Mitglieds, bei Änderung der Religionszugehörigkeit des Mitglieds, bei Einrichtung und Aufhebung einer Auskunftssperre und Übermittlungssperre sowie auf Anfrage folgende Daten übermitteln:

1. Vor- und Familiennamen,
2. Tag der Geburt,
3. Geschlecht,
4. Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft,
5. Auskunftssperren und Übermittlungssperren,
6. Sterbetag.“

11.3 Hinter Absatz 2 wird folgender Absatz 2 a eingefügt:

„(2 a) Für die Durchführung regelmäßiger Datenübermittlungen nach den Absätzen 1 und 2 gilt § 31 Absatz 5 Sätze 2 bis 7 entsprechend.“

12. § 34 wird wie folgt geändert:

12.1 Hinter Absatz 1 wird folgender Absatz 1 a eingefügt:

„(1 a) Melderegisterauskünfte nach Absatz 1 können auf automatisiert verarbeitbaren Datenträgern, durch Datenübertragung oder im Wege des automatisierten Abrufs über das Internet erteilt werden, wenn

1. der Antrag in der amtlich vorgeschrieben Form gestellt ist,
2. der Antragsteller den Betroffenen mit Vor- und Familiennamen sowie mindestens zwei weiteren der auf Grund von § 2 Absatz 1 gespeicherten Daten bezeichnet hat,
3. die Identität des Betroffenen durch einen automatisierten Abgleich der im Antrag angegebenen mit den im Melderegister gespeicherten Daten des Betroffenen eindeutig festgestellt worden ist.

Ein automatisierter Abruf über das Internet ist nicht zulässig, wenn der Betroffene dieser Form der Auskunftssperren

erteilung widersprochen hat. Die der Meldebehörde überlassenen Datenträger oder übermittelten Daten sind nach Erledigung des Antrags unverzüglich zurückzugeben, zu löschen oder zu vernichten. Dabei ist zu gewährleisten, dass dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zur Sicherstellung von Datenschutz und Datensicherheit getroffen werden, die insbesondere die Vertraulichkeit und die Unversehrtheit der im Melderegister gespeicherten Daten gewährleisten. Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Einzelheiten des Verfahrens nach den Sätzen 1 bis 4 zu regeln.“

12.2 Absatz 2 Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. Familienstand, beschränkt auf die Angabe, ob verheiratet oder eine Lebenspartnerschaft führend oder nicht,“.

12.3 Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 werden hinter dem Wort „verheiratet“ die Wörter „oder eine Lebenspartnerschaft führend“ eingefügt.

b) Satz 3 Nummer 4 wird gestrichen.

12.4 In Absatz 7 wird die Bezeichnung „§ 61 Absätze 2 bis 4“ ersetzt durch die Bezeichnung „§ 61 Absätze 2 und 3“.

13. In § 35 Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „Wahlwerbung“ durch die Wörter „Werbung mit unmittelbarem und ausschließlichem Bezug zur jeweils bevorstehenden Wahl“ ersetzt.

14. § 37 wird wie folgt geändert:

14.1 In Absatz 1 Nummer 3 werden die Wörter „oder diese zweckwidrig verwendet“ durch die Textstelle „oder diese vorsätzlich oder fahrlässig zweckwidrig verwendet oder nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht löscht“ ersetzt.

14.2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) In diesen Fällen kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro, bei vorsätzlicher Begehung mit einer Geldbuße bis zu 100.000 Euro geahndet werden.“

Ausgefertigt, Hamburg den 2. Juli 2003.

**Der Senat**